

28. Besteht eine Amtspflicht des Zwangsversteigerungsrichters auch gegenüber dem Bürgen eines Hypotheken-Pfandgläubigers?

RG. §§ 839, 774. RG. §§ 126, 128.

V. Zivilsenat. Urt. v. 29. April 1936 i. S. Deutsches Reich (Weil.)
w. M. (Rf.). V 281/35.

I. Landgericht Königsberg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte sich neben einem Mitbürgen bei der M. Vereinsbank, eingetr. Gen. mit beschr. Haftpf., für Darlehensschulden eines damaligen Bürovorstehers N. im Betrage von zusammen 2600 RM. verbürgt. Zur weiteren Sicherung hatte der Hauptschuldner der

Gläubigerin eine Darlehnshypothek von 6000 G \mathcal{M} . verpfändet, die für ihn auf dem Grundstück N. Bl. 34 eingetragen war. Der Hypothekenbrief war der Gläubigerin übergeben worden. Das Pfandgrundstück kam zur Zwangsversteigerung. Durch den Zuschlag vom 10. Juni 1930 erstand es der Hypothekengläubiger A. für sein Meistgebot von 6100 RM. Bei der Verteilung des Erlöses am 30. Juni 1930 gelangte die A. 'sche Hypothek mit 6045,88 RM. zur Hebung, und obwohl A. den Hypothekenbrief nicht vorlegen konnte, teilte ihm der Versteigerungsrichter den Hebungsbetrag zu, indem er ihn gegen A. 's Ersteher'schuld verrechnete. Als sich am 16. April 1931 die M. Vereinsbank „auf Ansuchen der Bürgen“ unter Vorlegung des Briefes an das Grundbuchamt mit der Anfrage wandte, ob die Post noch zu Recht bestehe, ergab sich, daß die Hypothek auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts vom 30. Juni 1930 als durch den Zuschlag erloschen gelöscht worden war. A. hatte das ersteigerte Grundstück inzwischen weiterverkauft und den Wechsel, mit dem der Kaufpreis beglichen worden war, zur Bezahlung eines Kraftwagens verwandt, den seine Frau gekauft hatte. Am 19. September 1930 hatte er bereits den Offenbarungseid geleistet. Die Vereinsbank nahm darauf den Kläger aus seiner Bürgschaft in Anspruch und wurde von ihm durch Zahlung von 3031,50 RM. befriedigt.

Für den erlittenen Schaden macht der Kläger den Versteigerungsrichter verantwortlich, der bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses schuldhaft gegen die §§ 126, 128 Z \mathcal{B} O. verstoßen und damit eine ihm, dem Kläger, gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt habe. Auf Grund des § 839 B \mathcal{G} B. in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. fordert er Schadenersatz vom Beklagten zunächst in Höhe eines Teilbetrags von 500 RM. Seine Klage drang beim Landgericht und Oberlandesgericht durch, wurde jedoch auf die Revision des Beklagten abgewiesen aus folgenden

Gründen:

Ohne Rechtsirrtum haben Land- und Oberlandesgericht es als fahrlässigen Verstoß des Versteigerungsrichters gegen die Vorschriften der §§ 126, 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes beurteilt, daß er, obwohl der Ersteher A. den Hypothekenbrief über die Post von 6000 G \mathcal{M} . nicht vorlegen konnte, jenem doch die aus dem Versteigerungserlös auf die Hypothek entfallende Hebung durch Ver-

rechnung mit seiner Ersteherschuld zufließen ließ. Hiergegen hat auch die Revision keinen Angriff erhoben.

Mit Recht wendet sich aber die Revision gegen die Auffassung der beiden Urteile, daß es sich hierbei um die Verletzung einer Amtspflicht handele, die dem Versteigerungsrichter gegenüber dem Kläger obgelegen habe, wodurch auch der Kläger unmittelbar geschädigt worden sei. Der Kläger war nur selbstschuldnerischer Bürge für Darlehensschulden des A., für deren Erfüllung daneben durch Verpfändung der Hypothek auf dem Grundstück R. Bl. 34 weitere Sicherheit bestellt worden war. Als Bürge für persönliche Schulden des A. stand er zwar in schuldrechtlichen Beziehungen zu der Gläubigerin, gehörte aber, solange er nicht aus der Bürgschaft in Anspruch genommen war, nicht, wie diese (vermöge ihres Hypothekenpfandrechts), dem Kreise derer an, die bei der Verteilung des Versteigerungserlöses aus dem Pfandgrundstück beteiligt waren. „Dritte“ im Sinn des § 839 BGB. sind allerdings nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht nur die bei dem Amtsgeschäft unmittelbar Beteiligten, sondern alle Personen, deren Belange nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt werden und in deren Rechtskreis dadurch eingegriffen wird, auch wenn sie durch die Amtsausübung nur mittelbar und unbeabsichtigt betroffen werden. Aber gerade an der Voraussetzung fehlt es hier, daß die Belange des Klägers durch die besondere Natur des Amtsgeschäfts berührt und daß in seinen Rechtskreis dadurch eingegriffen worden sei. Jene vorerwähnte, den Kreis der bei dem Amtsgeschäft beteiligten „Dritten“ weit ziehende Rechtsprechung (RGRKomm.z.BGB. 8. Aufl. Bd. 2 S. 692 § 839 Bem. 3) ist vornehmlich auf dem Gebiete des Beurkundungs- und Grundbuchwesens ergangen, betraf also Amtsgeschäfte, die ihrer besonderen Natur nach in die Zukunft zu wirken und damit den Rechtskreis auch solcher, die bei dem Amtsgeschäfte selbst nicht beteiligt waren, zu beeinflussen geeignet und bestimmt sind. Auf dem Gebiete des Vollstreckungsverfahrens dagegen ist, wie der erkennende Senat erst jüngst in seiner die Amtspflichten des Gerichtsvollziehers betreffenden Entscheidung vom 8. April 1936 V 274/35 (in diesem Band S. 109) ausgesprochen und begründet hat, bei der Bestimmung des Kreises der Personen, denen gegenüber die Amtspflichten des Vollstreckungsbeamten bestehen, mit Vorsicht zu verfahren (vgl. RGR. Bd. 140 S. 43, Bd. 147 S. 142). Namentlich

darf dabei auch der Zeitpunkt der Vornahme des Amtsgeschäfts nicht außer Berücksichtigung gelassen werden.

Als am 30. Juni 1930 die Verteilung des Versteigerungserlöses für das Grundstück R. Bl. 34 stattfand, stand der Kläger außerhalb des Kreises der bei diesem Amtsgeschäft Beteiligten. Die besondere Natur dieses Amtsgeschäfts berührte die Belange und griff ein in den Rechtskreis derer, die auf den Versteigerungserlös Anspruch erheben konnten. Dazu gehörte der Kläger nicht. Zur Wahrung der Belange solcher Personen aber, die außerhalb des Kreises der am Grundstück und dessen Erlöse zur Zeit rechtlich Beteiligten standen, war das Amtsgeschäft der Verteilung des Versteigerungserlöses nicht bestimmt. Wie die Entstehungsgeschichte des § 839 BGB. ergibt (mitgeteilt in RGZ. Bd. 78 S. 247), sollte durch die Abänderungsanträge der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs I, auf denen die endgültige Fassung des Gesetzes beruht, der Kreis der ersatzberechtigten Geschädigten gegenüber der ursprünglichen Fassung eingeschränkt werden. Im vorliegenden Fall bestand eine Verbindung des Klägers mit dem Zwangsversteigerungsverfahren R. Bl. 34 zur Zeit der Verteilung des Versteigerungserlöses nur insofern, als er einem an dem Verfahren Beteiligten, nämlich der M. Vereinsbank in ihrer Eigenschaft als Hypothekenspfandgläubigerin, kraft des Rechtsgeschäfts der Bürgschaftsübernahme für A. schuldrechtlich dahin verpflichtet war, bei Nichterfüllung durch den Hauptschuldner für diesen einzutreten, und als ferner der Umfang dieser Haftung davon abhing, in welcher Höhe sich vor Inanspruchnahme des Bürgen Deckung der Schuld aus der Pfandsicherheit ergab. Dieser Zusammenhang brachte aber den Kläger nicht als ersatzberechtigten Dritten in eine dem § 839 BGB. genügende Beziehung zu der Amtstätigkeit des Beamten, dem die Amtspflicht richtigen Verfahrens bei der Beachtung der Hypothekenverpfändung im Zwangsversteigerungsverfahren oblag. Zwar ist die Besonderheit des Falls nicht zu verkennen, welche die Richter der bisherigen Rechtszüge bei ihrer Stellungnahme maßgebend bestimmt hat, nämlich die von ihnen so bezeichnete Eventualberechtigung des Bürgen an dem Pfande nach den §§ 774, 401, 412 BGB. Diese Besonderheit unterscheidet den vorliegenden Fall auch in gewissem Maße von denjenigen der oben angeführten früheren Entscheidungen, wo die Unwendbarkeit des § 839 BGB. zu Gunsten eines Bürgen des Nächstbeteiligten verneint worden ist. Dem an-

gefochtenen Urteil läßt sich aber nach dem Willen des Gesetzes darin nicht beitreten, daß die Rechtsstellung, die sich für den Bürgen durch Befriedigung des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner ergeben würde, wenn alsdann das Pfand noch bestände, ihn schon vor solcher Befriedigung, als eine bloße Möglichkeit, in rechtliche Beziehung zu dem Zwangsversteigerungsrichter setzt, dergestalt, daß dessen Verpflichtung, das Hypothekenspfandrechtf zu beachten, zu einer ihm in dem Versteigerungsverfahren auch gegenüber dem Bürgen obliegenden Amtspflicht würde. Das ist eben deshalb zu verneinen, weil es sich in dem Zeitpunkt, wo der Zwangsversteigerungsrichter amtlich tätig wurde, nur erst um eine Möglichkeit künftiger Entstehung eines Rechtes des Bürgen an dem Pfande handelte; diese reicht nicht aus, ihn schon zur Zeit der sich in der Verteilung des Grundstückserlöses unter die gegenwärtig Berechtigten erschöpfenden Amtsausübung des Richters im Sinn des § 839 BGB. in Beziehung zu dieser zu setzen, ihn damit in das Versteigerungsverfahren einzuschalten und ihm dem Richter gegenüber ein Recht auf gehörige Erfüllung der Verteilungspflicht zu geben. Er kann auch als in seinem Rechtskreis unmittelbar Geschädigter nicht anerkannt werden. Wie vom erkennenden Senat schon in der Entscheidung RGZ. Bd. 66 S. 107 [110] ausgesprochen und vom III. Zivilsenat in RGZ. Bd. 78 S. 239 [248] gebilligt ist, bilden den Gegensatz der allein in Betracht kommenden unmittelbaren Nachteile solche Nachteile, die erst wieder infolge oder durch Vermittlung des durch die Pflichtverletzung geschaffenen Zustandes auf einem Rechtsgebiet in die Erscheinung treten, das durch die Pflichtverletzung an sich nicht berührt wird. So liegt die Sache auch hier. Infolge der Amtspflichtverletzung des Versteigerungsrichters ist zwar der M. Vereinsbank ihr Hypothekenspfand ungenutzt verloren gegangen, dies aber zu einer Zeit, als dem Kläger kein Recht an diesem Pfande zustand. Die Haftung des Klägers dagegen gegenüber der Vereinsbank, auf deren Geltendmachung sein Schaden zurückgeht, beruhte auf dem selbständigen Grunde seiner Verbürgung für persönliche Schulden des A. Ob und inwieweit er sich, worüber nichts vorgetragen und festgestellt ist, zur Eingehung der Bürgschaft, die er selbstschuldnerisch übernommen hat, durch das Bestehen des Hypothekenspfandes hat bestimmen lassen, kann die Entscheidung nicht beeinflussen. Auch in der Entscheidung RGZ. Bd. 138 S. 209 [210] — III 413/31 — ist bereits die Auffassung des

dortigen Berufsrichters unbeanstandet geblieben, daß aus einer Amtspflichtverletzung des Zwangsversteigerungsrichters kein eigener Schadenersatzanspruch demjenigen erwachse, der für eine Hypothek die Ausfallbürgschaft übernommen habe, da ihm gegenüber eine Amtspflicht des Vollstreckungsrichters zu ordnungsmäßiger Handhabung des Verfahrens nicht bestehe. Wer für eine Darlehnschuld allgemein die Bürgschaft übernommen hat, steht aber dem Zwangsvollstreckungsverfahren ferner als der Bürge für den Ausfall bei einer Hypothek.

Auch aus der Rechtsstellung des von ihm befriedigten Gläubigers heraus kann dem Kläger als Bürgen kein Schadenersatzanspruch nach § 839 BGB. zuerkannt werden. Denn ein solcher abgeleiteter Anspruch hätte zur Voraussetzung, daß für den Gläubiger selbst die Haftung des Beamten bestünde. Für ihn entfällt aber die Haftung aus der Amtspflichtverletzung, weil er sich nach Abs. 1 Satz 2 des § 839 im Falle bloßer Fahrlässigkeit des Beamten, wie sie auch hier nur in Frage kommt, auf die anderweitige Ersatzmöglichkeit verweisen lassen muß, die ihm die Inanspruchnahme des zahlungsfähigen Bürgen bietet. In diesem Zusammenhange mag zur Verstärkung der Ablehnung eines eigenen Schadenersatzanspruches des Bürgen noch darauf hingewiesen werden, daß die Begünstigung, die dem Beamten beim Bestehen anderweitiger Ersatzmöglichkeit durch den Ausschluß seiner Amtshaftung für bloße Fahrlässigkeit zugebacht wird, ihn zwar gegenüber dem nächstbeteiligten Hypotheken-Pfandgläubiger schützen, ihm aber dem entfernter stehenden und nur mittelbar beteiligten Bürgen gegenüber wieder verloren gehen könnte, wenn der unmittelbare Ersatzanspruch des Bürgen anerkannt würde.